



14/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

17. April 2024

Richtlinie

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

für die Einführung und den Betrieb

eines Hinweisgebersystems nach Hinweisgeberschutzgesetz

(Richtlinie HinSchG)

vom 16.04.2024

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Meldestelle	3
§ 3	Meldeberechtigte	4
§ 4	Meldekanäle	4
§ 5	Verfahren	5
§ 6	Rechte der betroffenen Person	5
§ 7	Vertraulichkeit	6
§ 8	Datenschutz	6
§ 9	Missbrauch des Hinweisgebersystems	7
§ 10	Berichterstattung	7
§ 11	Inkrafttreten	7

Richtlinie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für die Einführung und den Betrieb eines Hinweisgebersystems nach Hinweisgeberschutzgesetz (Richtlinie HinSchG) vom 16.04.2024

Gemäß § 67 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 61 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 13.07.2023 (GVBl. S. 260) i. V. m. § 7 der Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (MB 50/2023) i. V. m. dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG, BGBl. 2023 I Nr. 140) hat das Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für die Einführung und den Betrieb des Hinweisgebersystems nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie schützt die in § 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) genannten Personen und erstreckt sich auf den Anwendungsbereich der §§ 2 bis 5 HinSchG.

§ 2 Meldestelle

(1) Die Präsidentin oder der Präsident richtet eine interne Meldestelle gemäß § 12 HinSchG ein und verleiht ihr die notwendigen Befugnisse und Ressourcen, um ihre Aufgaben gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzesordnungsgemäß wahrzunehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 HinSchG).

(2) Die interne Meldestelle an der HWR Berlin besteht aus einer Clearingstelle und einer Geschäftsstelle. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die fünf Mitglieder der Clearingstelle und die Mitglieder der Geschäftsstelle.

Die Benennung der Mitglieder der Clearingstelle erfolgt im Benehmen mit dem Personalrat, der zu den Personalvorschlägen Stellung nehmen kann. Unter den fünf Mitgliedern der Clearingstelle soll sich in der Regel jeweils mindestens ein Mitglied mit

- a) strafrechtlicher Expertise,
- b) Expertise im Bereich Korruptionsbekämpfung und Compliance sowie
- c) verwaltungsrechtlicher Expertise

befinden.

(3) Die Mitglieder der Clearingstelle bestimmen aus ihrem Kreis eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Die Beschlussfassung innerhalb der Clearingstelle erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer fünf Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

(6) Die Arbeit der Clearingstelle wird unterstützt durch die Geschäftsstelle. Diese setzt sich i. d. R. zusammen aus zwei Mitarbeitenden aus Technik, Service und Verwaltung mit juristischen Kenntnissen und stellt sicher, dass den gesetzlichen Anforderungen der Verfahrensdokumentation (inklusive Anfertigung von

Beratungsprotokollen der Clearingstellen-Sitzungen) entsprochen wird. Die Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Clearingstelle teil.

(7) Die Mitglieder der Meldestelle agieren fachlich unabhängig und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

(8) Die Mitglieder der Meldestelle können auch andere Aufgaben oder Pflichten wahrnehmen. Hierbei sind Interessenkonflikte zu ihrer Tätigkeit in der Meldestelle zu vermeiden.

(9) Soweit die Möglichkeit besteht, dass für ein Mitglied der Meldestelle ein Interessenkonflikt in einem bestimmten Meldeverfahren entstehen könnte, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler unmittelbar Meldung zu machen. Diese prüfen den Fall und treffen ggf. geeignete Maßnahmen, um diesen konkreten Interessenkonflikt auszuräumen, insbesondere durch Entbindung des Mitglieds von der Bearbeitung des konkreten Falls.

§ 3 Meldeberechtigte

Meldeberechtigt sind alle in § 1 Abs. 1 HinSchG genannten Personen, wenn sich ihre berufliche Tätigkeit auf die HWR Berlin bezieht.

§ 4 Meldekanäle

(1) Eine Meldung ist sowohl mündlich als auch Textform bei der internen Meldestelle möglich.

(2) Die HWR Berlin implementiert ein elektronisches Hinweisgebersystem, mit dem sowohl interne Mitglieder der HWR Berlin als auch externe Personen eine Meldung in Textform abgeben können. Die hinweisgebende Person wird im elektronischen Hinweisgeberportal belehrt, dass sie verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Auf eine verantwortungsvolle Nutzung des elektronischen Hinweisgeberportals wird hingewiesen. Auf die mögliche Strafbarkeit von unrichtigen Angaben bzw. einer falschen Verdächtigung nach § 164 Strafgesetzbuch (StGB) wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Die HWR Berlin stellt einen telefonischen Meldekanal zur Verfügung. Über einen mit einer Voicebox versehenen Anschluss können dort mündliche Meldungen rund um die Uhr entgegengenommen werden. Die HWR Berlin stellt sicher, dass über diesen Weg keine persönlichen Daten der oder des Meldenden (wie z. B. Telefonnummer oder Namensangaben) übermittelt werden. Die Meldestelle stellt sicher, dass die Meldungen zeitnah abgehört werden.

(4) Alle Meldewege werden mittels digitaler Verfahren so umgesetzt, dass die Vertraulichkeit der meldenden Person wie auch der übermittelten Inhalte technisch gewährleistet bleiben. Die hinweisgebende Person bleibt, falls gewünscht, anonym.

(5) Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen. Die Geschäftsstelle und weitere Mitglieder der Meldestelle können an dem Termin teilnehmen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Geschäftsstelle der Meldestelle nimmt die eingehenden Meldungen gemäß § 16 HinSchG entgegen. Sie ist für die Eingangsbestätigung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zuständig, sie hält den Kontakt zur meldenden Person (§ 17 Abs. 1 Nr. 3), und sie übernimmt die Rückmeldung gemäß § 17 Abs. 2 HinSchG.
- (2) Die Geschäftsstelle führt bei jeder eingehenden Meldung eine Vorprüfung durch.
 - a) Sofern sich im Rahmen der Vorprüfung die offensichtliche Unzuständigkeit der Meldestelle zeigt, kann die Geschäftsstelle die hinweisgebende Person an andere zuständige Stelle verweisen (§ 18 Nr. 2 HinSchG). Sie informiert darüber unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher der Clearingstelle. In Betracht kommt die die Verweisung an die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der HWR Berlin, an die Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung, an die Schwerbehindertenvertretung, an die Ombudsperson für Gute Wissenschaftliche Praxis, an die Dienst- und Fachvorgesetzte, den Personalrat, die oder den Datenschutzbeauftragten bzw. Informationssicherheitsbeauftragte.
 - b) Ist nach einer Vorprüfung der sachliche und persönliche Anwendungsbereich eröffnet und die eingegangene Meldung stichhaltig (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HinSchG), übergibt die Geschäftsstelle die Meldung an die Clearingstelle für das weitere Verfahren gemäß § 18 HinSchG.
 - c) Andernfalls schließt die Geschäftsstelle das Verfahren gemäß § 18 Nr. 3 HinSchG ab, informiert darüber die Sprecherin oder den Sprecher der Clearingstelle und gibt der hinweisgebenden Person Rückmeldung i. S. d. § 17 Absatz 2 HinSchG.
- (3) Übergibt die Geschäftsstelle eine Meldung gemäß Absatz 2 b an die Clearingstelle, prüft diese, ob die Meldung in den Anwendungsbereich nach § 1 dieser Richtlinie fällt. Abhängig vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung obliegt es der Clearingstelle dann, geeignete Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG zu initiieren.
- (4) Die Clearingstelle kann das Verfahren nach Abschluss des Prüfverfahrens gemäß § 18 Nr. 2 HinSchG an andere zuständige Stellen verweisen. Absatz 2 Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Clearingstelle kann das Verfahren gemäß § 18 Ziff. 3 HinSchG auch aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen. Soweit die Prüfung durch die Clearingstelle ergibt, dass es sich bei dem gemeldeten Vorgang um einen einschlägigen Verstoß im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes handelt, kann die HWR Berlin auf der Grundlage des Prüfergebnisses die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen. Die jeweiligen betroffenen Stellen sind dabei einzubeziehen.
- (5) Die Mitglieder der Clearingstelle entscheiden über das Vorgehen nach eingehenden fachlichen Beratungen jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Rechte der betroffenen Person

- (1) Jede von einem Hinweis betroffene Person wird zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über die gegen sie gerichteten Verdachtsäußerungen benachrichtigt, sofern diese Benachrichtigung nicht den Fortgang des Verfahrens zur Feststellung des Sachverhalts bzw. die Durchführung der Folgemaßnahmen erheblich erschweren würde. Die Benachrichtigung erfolgt spätestens nach Abschluss der Ermittlungen bzw. wenn die Ermittlungen nicht mehr gefährdet werden können.
- (2) Die betroffene Person ist von der Clearingstelle anzuhören, bevor am Ende des oben erläuterten Verfahrens Schlussfolgerungen unter namentlicher Benennung der Person gezogen werden. Ist eine

Anhörung aus objektiven Gründen nicht möglich, fordert die Clearingstelle die betroffene Person auf, ihre Argumente schriftlich zu formulieren.

(3) Bestätigt sich der in der Meldung geltend gemachte Verdacht nicht, hat die betroffene Person ein Recht auf sofortige Löschung ihrer in diesem Zusammenhang von der Meldestelle gespeicherten Daten. Ggf. sind Maßnahmen zur Rehabilitierung der zu Unrecht verdächtigten Person einzuleiten. Die zu Unrecht verdächtige Person ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der zu Unrecht verdächtigten Person keine weiteren Nachteile entstehen.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person,

- a) sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen oder
- b) die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
- c) sowie der Personen, die Gegenstand einer solchen Meldung sind,
- d) sowie der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Die Identität darf ausschließlich den Mitgliedern der Meldestelle sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

(3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle tatsächlich für die eingehenden Meldungen zuständig ist. Falls andere Organisationseinheiten als die Meldestelle in die Untersuchungen involviert werden müssen, sind diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Soweit die Meldung zur weiteren Bearbeitung oder Abgabe an andere zuständige Stellen weitergeleitet werden muss, ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf die Identität der oder des Meldenden möglich sind.

(5) Die Ausnahmen vom Gebot der Vertraulichkeit ergeben sich aus § 9 HinSchG.

§ 8 Datenschutz

(1) Zweck der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinweisgebersystem der HWR Berlin durch die mit der Hinweisbearbeitung befassten Stellen sind

- a) die Aufklärung und Sanktion von schwerwiegenden Rechts- und Regelverstößen an der HWR Berlin bzw. außerhalb der HWR Berlin mit Auswirkungen auf die HWR Berlin,
- b) die Vorbeugung gegen solche Rechts- und Regelverstöße, gegebenenfalls die Geltendmachung zivilrechtlicher, insbesondere arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher, Ansprüche und Rechte,
- c) gegebenenfalls die Mitteilung des Verdachts von Rechts- und Regelverstößen an Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden.

(2) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der vorgenannten Zwecke unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften und erfolgt insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

(3) Werden durch eine Untersuchungsmaßnahme voraussichtlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorab zu prüfen, ob die Datenverarbeitung für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere der mutmaßlichen Rechtsverletzung, der Verdachtsgrad sowie das Interesse der betroffenen Personen an informationeller Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung und die wesentlichen Erwägungsgründe sind zu dokumentieren.

(4) Die Daten und die entsprechende Dokumentation dieser werden spätestens drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. In Ausnahmefällen können die Daten auch über die Aufbewahrungsfrist von drei Jahren aufbewahrt werden, sofern dies erforderlich ist.

§ 9 Missbrauch des Hinweisgebersystems

(1) Meldungen sollen nur dann erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Meldung hinreichender Grund zur Annahme bestand, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Eine hinweisgebende Person kann nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine eigenständige Straftat darstellt. Eine hinweisgebende Person verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

(2) Hinweisgebende Personen, die im Sinne des Absatz 1 handeln, müssen weder arbeits-, disziplinarrechtliche oder andere Nachteile fürchten. Anderes gilt für Hinweisgeber, die das Hinweisgebersystem bewusst für falsche Meldungen missbrauchen; diese müssen mit disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

§ 10 Berichterstattung

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher der Meldestelle berichtet der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten jeweils über den aktuellen Sachstand der vorliegenden Fälle. Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen, unter Wahrung der Anonymität.

(2) Die Berichterstattung nach Absatz 1 entfällt, soweit Inhalte der Meldung auch die Person der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten betreffen und durch die Berichterstattung ein Interessenkonflikt zu befürchten wäre.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher der Meldestelle berichtet dem Akademischen Senat gegenüber anlassbezogen, mindestens aber einmal pro Akademischem Jahr, über die Arbeit der Meldestelle. Sie tut dies unter Wahrung der Anonymität.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.